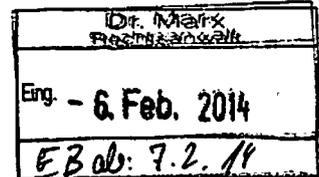


Geschäftsnummer
2 K 976/13.GI.A

ABSCHEID

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Kläger,

— 27 Frankfurt/Main, - 4210/12 M/ck -

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,
- 5531757-423 und 5531752-423 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 2. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Kregel als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 2014 für Recht erkannt:

1. **Ziffer 2 der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.08.2013 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.**
2. **Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**
3. **Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls die Kostengläubiger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leisten.**

Tatbestand

Die am .1989 geborene Klägerin zu 1. sowie ihre am .2009 und am .2010 geborenen Kinder, die Kläger zu 2. und 3., sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und Sunniten. Sie lebten zuletzt in Kandahar.

Nach Angaben der Klägerin zu 1. reisten sie am 21.01.2012 von Kandahar auf dem Luftweg aus Afghanistan aus und am 24.01.2012 ebenfalls auf dem Luftweg nach Deutschland ein. Am 31.01.2012 stellten sie einen Asylantrag. Wegen der Begründung des Asylantrages nimmt das Gericht Bezug auf den Schriftsatz des Klägervertreeters vom 30.01.2012 (Bl. 32 ff. BA), die vorgelegten Fotos und Unterlagen (Bl. 38 ff. BA) sowie die Angaben der Klägerin zu 1. bei ihrer Anhörung durch die Außenstelle Gießen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge am 17.07.2012 (Bl. 77 ff. BA).

Mit getrennten Bescheiden für die Klägerin zu 1. sowie für die Kläger zu 2. und 3. vom 23.08.2013, jeweils am 30.08.2013 als Einschreiben zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Ferner stellte es das Vorliegen des Abschiebungsverbotes des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Af-

ghanistan fest. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes lägen im Übrigen nicht vor. Wegen der Begründung wird auf den Inhalt der Bescheide Bezug genommen.

Bereits am 13.05.2013 haben die Kläger zunächst Untätigkeitsklage erhoben, die sie nach Zustellung der Bescheide mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 10.09.2013 entsprechend umgestellt haben. Wegen der Klagebegründung nimmt das Gericht Bezug auf die Schriftsätze des Klägervertreters vom 03.05.2013, 10.09.2013, 21.10.2013 und 15.01.2014.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.08.2013 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise den Klägern subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt das Gericht Bezug auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Den Klägern steht im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz. 1 2. Halbsatz AsylVfG) ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der QualRL und § 31 Abs. 2 AsylVfG zu.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Liegt eine solche Bedrohung vor, wird dem Ausländer nach Satz 6 der Vorschrift die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Anders als bei der Anerkennung als Asylberechtigter muss die Bedrohung hier nicht vom Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehen; Verfolgung ist vielmehr auch gegeben, wenn sie - unter näher bezeichneten Voraussetzungen - von nicht-staatlichen Akteuren ausgeht, § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG. Gemäß dem nachfolgenden Satz 5 ist für die Feststellung des Vorliegens einer Verfolgung ergänzend auf die einschlägigen Regelungen der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004) zurückzugreifen.

Da die Anerkennung als Flüchtling auf einer Vorstellung von der Zumutbarkeit der Rückkehr ins und des Aufenthalts im Heimatland beruht, ist maßgeblich einzustellen, ob der Betreffende seine Heimat verfolgt oder unverfolgt verlassen hat. Im ersten Fall gilt der sog. herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Flüchtlingsanerkennung rechtfertigt sich schon dann, wenn sich für den Betreffenden eine hinreichende Sicherheit vor erneuter, vergleichbarer Verfolgung nicht feststellen lässt. Andernfalls setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass im Falle einer Rückkehr eine relevante Gefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, d.h. wenn bei einer qualifizierten Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist dabei eine wertende Betrachtungsweise, die auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffes berücksichtigt. Je schwerwiegender die mögliche Rechtsverletzung ist, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich einer Verfolgungsgefahr auszusetzen (vgl. zu den Prognosemaßstäben: BVerwG, Urteile vom 1. November 2005 - 1 C 21.04 -, BVerwGE 124, 276, und vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243).

Das Gericht muss die volle Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylsuchenden Behaupteten individuellen Schicksals erlangt haben. Eine bloße Wahrscheinlichkeit hierfür reicht nicht aus. Der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat ist bei der Auswahl der Beweismittel und der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen (BVerwG, U. v. 16.04.1985, BVerwGE 71, 180).

Das Gericht ist aufgrund des persönlichen Eindrucks, den es im Rahmen der mündlichen Verhandlung von der Klägerin zu 1. gewonnen hat, davon überzeugt, dass ihre Angaben im Verfahren zutreffend sind.

Das Gericht hatte zunächst Zweifel, ob die Angaben der Klägerin zu 1., sie hätten die letzten Jahre in Kandahar gewohnt, der Wahrheit entsprechen. Diese Zweifel rührten aus dem Umstand, dass sie im Verfahren eine am 31.01.2011 in der Stadt Farah ausgestellte Tazkira für sich vorgelegt hat. Angesichts der Tatsache, dass in den bei der Ausländerbehörde des Vogelsbergkreises befindlichen Reisepässen für die Kinder als Geburtsort jeweils Kandahar eingetragen ist, erklärt sich das Gericht dies daraus, dass die Tazkira für die Klägerin zu 1. deshalb in Farah ausgestellt wurde, weil die Klägerin zu 1. dort geboren ist.

Weitere Zweifel rührten aus dem Umstand, dass der Vater der Klägerin zu 1. Paschtune ist und Paschtu spricht, während die Klägerin zu 1. lediglich Dari spricht. Dies hat der Vater der Klägerin bei seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung jedoch überzeugend dahingehend erklärt, dass seine Ehefrau vorwiegend Dari spreche und im Haus mit den Kindern auch nur Dari gesprochen hätte. Aufgrund dessen sprächen die Kinder auch nur Dari. Vor diesem Hintergrund hält das Gericht die Angaben der Klägerin zu 1. insgesamt für glaubwürdig. Ihr glaubwürdiger Vortrag, ihr Ehemann, der für die Ausländer gearbeitet habe, sei von den Taliban entführt worden und sie sei wiederholt bedroht worden, weil ihre Mitarbeit im Rahmen der Alphabetisierungskampagne bei den Mullahs und vielen anderen konservativ denkenden Menschen in Kandahar in höchstem Maße unerwünscht gewesen sei, belegt eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG. Die-

ser Verfolgung hätten sich die Kläger auch nicht durch einen Wegzug z. B. nach Kabul entziehen können, weil die Klägerin zu 1. als alleinstehende Frau nach dem Verschwinden ihres Ehemannes nicht in der Lage gewesen wäre, dort für den Lebensunterhalt der Familie zu sorgen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Dr. Krekel

Ausgefertigt
Gießen, 05.02.2014

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle